



# DIE 30 FÄLLE

wichtigsten  
nicht nur  
für Anfangssemester

## VERWALTUNGS- RECHT BT BAYERN

Hemmer / Wüst

- 
- Einordnungen
  - Gliederungen
  - Musterlösungen
  - bereichsübergreifende Hinweise
  - Zusammenfassungen
- 

EINFACH • VERSTÄNDLICH • KURZ

## Kapitel I: Kommunalrecht

### Fall 1: Beschlussverfahren im Gemeinderat (I)

#### Sachverhalt:

Die bayerische Gemeinde G beschließt, ihr Ortsbild zu verschönern. Aufgrund knapper Haushaltsmittel sollen jedoch vornehmlich die Hausbesitzer zur Ortsverschönerung beitragen. Um diese motivieren zu können, soll ein Geldpreis von 2.000,- € für den schönsten Vorgarten verliehen werden.

Der Bürgermeister verschickt eine Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung, bei der der TOP „Geldpreis“ aber nicht explizit aufgeführt ist. Er möchte, dass der Beschluss unter dem TOP „Sonstiges“ getroffen wird.

Dem Gemeinderatsmitglied Huber schickt er die Ladung jedoch nicht, da sich dieser, wie der Bürgermeister weiß, im Urlaub befindet.

Bei der nächsten Sitzung stimmt der Gemeinderat mehrheitlich für den Geldpreis. Huber war nicht anwesend.

**Frage:** Kann auf dieser Grundlage der Preis rechtmäßig verliehen werden? (Von der materiellen Rechtmäßigkeit des Geldpreises kann ausgegangen werden.)

#### I. Einordnung

Dieser Fall beschäftigt sich mit einer der Kernmaterien im Kommunalrecht, nämlich der korrekten Beschlussfassung innerhalb des Gemeinderates. Für viele Handlungsoptionen der Gemeinde ist diese unabdingbare Grundvoraussetzung. Hierbei ist stets der Verfahrensgang relevant, insbesondere Ladung und Abstimmung der Mitglieder. Lesen Sie hierzu auf jeden Fall Art. 45 ff. GO!

#### II. Gliederung

##### Gliederung

1. **Materielle Rechtmäßigkeit**
2. Formelle Rechtmäßigkeit
- a) **Zuständigkeit:**  
Hier gem. Art. 29 GO beim Gemeinderat, da keine laufende Angelegenheit i.S.d. Art. 37 GO vorliegt.

- b) **Verfahren:**  
Problem: Beschlussfähigkeit, Art. 47 II GO
- aa) **Fehlerhafte TO bei Ladung:**  
Geldpreis wird unter „Sonstiges“ verhandelt; Ladung muss aber die Punkte konkret benennen; bei dem TOP „Sonstiges“ ist eine ausreichende Vorbereitung nicht möglich
- bb) **Nichtladung des H:** Alle Gemeinderatsmitglieder sind zu laden (auch wenn sie voraussichtlich nicht kommen werden)
3. **Ergebnis:** Der Geldpreis kann so nicht rechtmäßig vergeben werden.

### III. Lösung

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses kann eine rechtmäßige Preisverleihung dann vorgenommen werden, wenn der Beschluss als Rechtsgrundlage formell und materiell rechtmäßig und damit wirksam ist.

**Anmerkung:** Ein Gemeinderatsbeschluss ist mangels Außenwirkung kein Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 S. 1 BayVwVfG. Erst der Vollzug durch den Bürgermeister, Art. 36, 38 GO, stellt den Erlass eines Verwaltungsakts dar. Für den Gemeinderatsbeschluss ist deshalb auch Art. 43 II, III BayVwVfG nicht anwendbar. Er ist bei Rechtswidrigkeit automatisch unwirksam.

#### 1. Materielle Rechtmäßigkeit

Laut Sachverhalt ist das Konzept des Geldpreises in materieller Sicht nicht zu beanstanden.

**hemmer-Methode:** Ein typisches materielles Problem von Subventionen ist die Frage nach einer gesetzlichen Grundlage, genauer nach deren Erforderlichkeit. Gilt der Vorbehalt des Gesetzes auch in der Leistungsverwaltung? Die h.M. beantwortet dies mit einem klassischen „Jein“. Es wird eine gesetzliche Grundlage gefordert, aber als solche genügt grundsätzlich die Ausweisung der Mittel im Haushalt. Die Details der Mittelvergabe können dann durch die Verwaltung geregelt werden. Im Fall einer Subventionierung durch die Gemeinde bedeutet dies, dass der Gemeinderat auf jeden Fall die Mittel im Haushalt bereitstellen muss. Erkennen Sie die Struktur des Falles frühzeitig. Normalerweise prüft man die formelle vor der materiellen Rechtmäßigkeit.

Nachdem die Probleme hier aber eindeutig in der formellen Rechtmäßigkeit liegen, empfiehlt es sich, diesen unproblematischen Prüfungspunkt vorzuziehen. Lesen Sie den Sachverhalt daher genau!

#### 2. Formelle Rechtmäßigkeit

I.R.d. formellen Rechtmäßigkeit werden grundsätzlich immer Zuständigkeit, Verfahren und Form überprüft.

##### a) Zuständigkeit

Die Verschönerung des Ortsbildes gehört zur Planungshoheit im weiteren Sinn und ist damit Gegenstand des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, Art. 11 II, 83 BV. Die Gemeinde besitzt damit Verbandskompetenz.

Die Organkompetenz innerhalb einer Gemeinde ist in den Art. 29 ff. GO geregelt. Dabei ist zwischen der Zuständigkeit des Gemeinderates und des Ersten Bürgermeisters zu unterscheiden. Nach dem Wortlaut des Art. 29 GO „soweit nicht ...“ ist dabei grundsätzlich von einer Zuständigkeit des Gemeinderates auszugehen.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters könnte sich aber aus Art. 37 GO ergeben. Relevant könnte vorliegend Art. 37 I Nr. 1 GO sein, falls es sich bei dem Geldpreis um eine laufende Angelegenheit handelt. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um alltägliche Geschäfte handelt, welche mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Der Geldpreis wird allerdings neu beschlossen und soll mangels anderer Angaben im Sachverhalt auch einmalig bleiben. Von einer laufenden Angelegenheit kann daher nicht gesprochen werden.

Somit ist der Gemeinderat gem. Art. 29 GO zuständig. Dieser hat vorliegend gehandelt.

## b) Verfahren

Möglicherweise wurden aber i.R.d. Beschlussverfahrens Fehler gemacht. In Betracht kommen hierbei die Beschlussfassung unter dem TOP „Sonstiges“ sowie die Nichtladung von Huber. Diesbezüglich könnten sich Probleme im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 II GO ergeben.

Der Gemeinderat ist danach nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

### aa) Der TOP „Sonstiges“

Eine ordnungsgemäße Ladung i.S.d. Art. 47 II GO setzt gem. Art. 46 II S. 2 GO voraus, dass die Gemeinderatsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Hintergrund dieser Vorschrift ist es, den Gemeinderatsmitgliedern die Möglichkeit zu Vorbereitungen und Vorüberlegungen zu den einzelnen TOPen zu ermöglichen. Vorliegend wurde zwar eine Tagesordnung verschickt, jedoch der TOP „Geldpreis“ nicht explizit aufgeführt. Um den Gemeinderäten eine Vorbereitung zu ermöglichen, muss jedoch auch jeder TOP hinreichend bestimmt formuliert sein.

Bei einem TOP „Sonstiges“ ist es deshalb fraglich, ob hierunter Beschlussfassungen möglich sind.

Welche Punkte bei diesem TOP letztendlich erörtert werden, ist im Voraus nicht ersichtlich. Zudem wird der TOP „Sonstiges“ häufig am Ende der Sitzung besprochen, was zeigt, dass er nicht zu den anderen ausführlichen TOPen und Beschlussfassungen gehört. Eine Beschlussfassung ist demnach grundsätzlich nicht möglich.

Allerdings könnte der Ladungsfehler geheilt worden sein, wenn sich alle

Gemeinderatsmitglieder rügelos zur Sache einlassen. Zwar wurde vorliegend der Geldpreis beschlossen, allerdings ohne die Stimme des abwesenden Huber.

Somit konnten sich nicht alle Gemeinderatsmitglieder rügelos einlassen, sodass der Gemeinderat aufgrund des Ladungsfehlers beschlussunfähig war.

### bb) Die Nichtladung des Huber

Zudem ist Huber zur Sitzung gar nicht geladen worden. Der Bürgermeister begründet dies mit dem Urlaub des Huber. Nach dem Wortlaut des Art. 47 II GO sind jedoch alle Gemeinderatsmitglieder zur Sitzung zu laden. Ob sie dann auch erscheinen, ist Sache der Gemeinderäte, wobei nach Art. 48 I S. 1 GO grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht besteht. Von diesem Grundsatz kann auch der Urlaub des Huber keine Ausnahme machen, da sich Urlaubspläne noch kurzfristig ändern können und Huber doch an der Sitzung teilnehmen kann. Vielleicht handelt es sich für Huber auch um ein so gewichtiges Thema, dass er seinen Urlaub sogar verschieben würde.

Ließe man das Erfordernis der Ladung entfallen, würde man fundamental in die Rechte des Gemeinderatsmitglieds eingreifen. Eine Nichtladung ist daher stets rechtswidrig und führt zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats, Art. 47 II GO. Eine Heilung käme nur in Betracht, wenn das nicht geladene Mitglied dennoch erscheinen und rügelos zur Sache verhandeln würde.

**Anmerkung:** Die h.M. verzichtet nur in zwei Fällen auf das Erfordernis der Ladung: Zum einen muss der Erste Bürgermeister (genauer: derjenige, der die Ladung verschickt) sich nicht selbst laden.

Zum anderen müssen die Gemeinderatsmitglieder nicht geladen werden, die nach Art. 53 II GO an der Sitzung ohnehin nicht teilnehmen dürfen.

### c) Zwischenergebnis

Somit sind dem Bürgermeister beim Verfahren gleich zwei Fehler unterlaufen, welche auch nicht geheilt wurden bzw. geheilt werden können.

Der Beschluss ist daher formell mangels Beschlussfähigkeit des Gemeinderats rechtswidrig und unwirksam.

## 3. Ergebnis

Auf Grundlage des vorliegenden Beschlusses kann der Preis nicht rechtmäßig vergeben werden, da Verfahrensfehler vorliegen.

## IV. Zusammenfassung

- Die Nichtladung eines Gemeinderatsmitgliedes ist stets ein Verfahrensfehler, außer das Mitglied ist bei der Sitzung anwesend und rügt den Ladungsfehler nicht. Eine Ausnahme hierzu bildet der Fall des Art. 53 II GO.

**hemmer-Methode:** Dies war ein einfacher Fall zum Warmwerden. Die Prüfung eines Gemeinderatsbeschlusses kann beinahe beliebig in eine öffentlich-rechtliche Klausur eingebaut werden. Die hier angelegten Probleme sind überschaubar und extrem relevant. Machen Sie hier einen Fehler, geht womöglich die ganze Klausur schief!

## V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Kommunalrecht, Rn. 372 ff.

- Der Gemeinderat ist grundsätzlich nach Art. 47 II GO nur dann beschlussfähig, wenn der angesprochene TOP auf der Tagesordnung steht. Eine Ausnahme besteht insoweit, wenn sich alle Gemeinderatsmitglieder rügelos darauf einlassen.
- Die Zuständigkeit für Gemeindeangelegenheiten liegt gem. Art. 29 GO grundsätzlich beim Gemeinderat, außer es ist in Art. 37 GO die Zuständigkeit des Bürgermeisters bestimmt.

## Fall 2: Beschlussverfahren im Gemeinderat (II)

### Sachverhalt:

Der Bürgermeister von G hat aus der letzten Abstimmungspanne (siehe Fall 1) gelernt. Von nun an werden alle Gemeinderatsmitglieder korrekt geladen. Dies geschah auch am 23.03.2020, als im Gemeinderat über eine – materiell rechtmäßige – Veränderungssperre nach §§ 14 ff. BauGB abgestimmt wurde. Von insgesamt 21 Gemeinderatsmitgliedern, die alle anwesend waren, stimmten fünfzehn für die Veränderungssperre und sechs dagegen. Allerdings haben vier der abstimmenden Gemeinderäte selbst Grundstücke im Plangebiet. Daher stimmten sie gegen die Veränderungssperre. Weiterhin war Gemeinderatsmitglied S offensichtlich „angeheitert“, was sich in spontanen Lachanfällen sowie einer sehr verwaschenen Sprache niederschlug. S hat kein Grundstück im Plangebiet.

**Frage:** War der Beschluss der Veränderungssperre rechtmäßig?

### Abwandlung:

Bei einer späteren Abstimmung (Ergebnis fünfzehn dafür, fünf dagegen) wurde Gemeinderat M zu Unrecht wegen einer vermeintlichen persönlichen Beteiligung ausgeschlossen.

**Frage:** Welche Folgen ergeben sich für den Beschluss?

### I. Einordnung

Dieser Fall greift nochmals typische Probleme bei der Beschlussfassung im Gemeinderat auf. Während es im ersten Fall um Probleme bei der Ladung ging, werden jetzt Probleme bei der Abstimmung selbst relevant. Die Problemfelder „Ladung“ und „Abstimmung“ können selbstverständlich leicht kombiniert werden!

### II. Gliederung

#### Gliederung Hauptfall

1. Formelle Rechtmäßigkeit
  - a) Organkompetenz: Gemeinderat (+)
  - b) Verfahren: Verstoß gegen Art. 49 I GO?

- aa) Fünf Gemeinderäte selbst betroffen, aber: Relevanz für das Abstimmungsergebnis, Art. 49 IV GO (-), da keine Änderung des Ergebnisses
- bb) **Alkoholisierung des S?** Grad der Alkoholisierung fraglich, zudem keine Veränderung des Abstimmungsergebnisses
2. Materielle Rechtmäßigkeit (+)
3. Ergebnis

#### Gliederung Abwandlung

- ⇒ Vorliegen eines Verfahrensfehlers, da Teilnahmerecht aus Art. 48 I GO verletzt: Anwendung von Art. 49 IV GO analog?
- ⇒ (-), da Gemeinderatsmitglied hier um alle Mitwirkungsrechte gebracht; Beschluss daher nichtig

### III. Lösung Hauptfall

Der Beschluss war rechtmäßig, sofern keine formellen oder materiellen Fehler gemacht wurden.

**hemmer-Methode:** Beginnen Sie gerade im Öffentlichen Recht Ihre Prüfung immer mit einem Obersatz. Sie zeigen so dem Korrektor, was Sie prüfen und haben bereits ein grobes Aufbauschema.

#### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

I.R.d. formellen Rechtmäßigkeit sind Zuständigkeit, Verfahren und Form zu überprüfen.

##### a) Zuständigkeit

Die Verbandskompetenz (= Zuständigkeit der Gemeinde als solche) für den Erlass einer Veränderungssperre ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 16 I BauGB.

Die Organkompetenz für die Gemeindeverwaltung liegt grundsätzlich beim Gemeinderat, es sei denn dem Bürgermeister ist die Organkompetenz über Art. 37 GO zugewiesen, vgl. Art. 29 GO.

Nachdem die Veränderungssperre ein Instrument der Bauleitplanung ist und diese eine langfristige und sorgfältige Planung voraussetzt, gehört dieser Bereich nicht zu den laufenden Angelegenheiten, für die der Bürgermeister nach Art. 37 I Nr. 1 GO zuständig wäre. Somit ist der Gemeinderat zuständig.

##### b) Verfahren

Es könnte jedoch ein Verfahrensfehler vorliegen.

Bezüglich der Ladung der Gemeinderäte wurden die relevanten Vorschriften, Art. 47 II i.V.m. Art. 46 II S. 2 GO, laut Sachverhalt beachtet. Der Gemeinderat war somit beschlussfähig, da alle Mitglieder anwesend waren und jedenfalls die Mehrheit auch beschlussfähig war. Insoweit spielen die eventuelle persönliche Beteiligung der vier Mitglieder sowie die Alkoholisierung des S noch keine Rolle, da auch ohne diese insgesamt fünf Mitglieder immer noch die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt gewesen wäre.

##### aa) Verstoß gegen Art. 49 I GO

Möglicherweise ist die Abstimmung fehlerhaft, weil auch die Gemeinderäte mitgestimmt haben, welche Grundstücke im Plangebiet haben. Die Problematik der „Selbstbetroffenheit“ wird in Art. 49 GO geregelt.

**Anmerkung:** Achten Sie auf die richtige Terminologie. Hier geht es um die „Selbstbetroffenheit“ der Gemeinderäte und nicht um eine „Befangenheit“. Halten Sie sich daher an den Wortlaut des Art. 49 I GO. Der Begriff „Befangenheit“ spielt eine Rolle, wenn Mitglieder des Gerichts von einem Beteiligten abgelehnt werden, vgl. § 54 VwGO i.V.m. §§ 41 ff. ZPO. Befangen ist ein Richter dabei schon dann, wenn er nicht mehr neutral und unparteiisch ist. Dies reicht für einen Ausschluss eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 49 I GO auf keinen Fall aus. Dieses soll sich auf die Sitzung ja gerade vorbereiten, also mit einem „Vorurteil“ in die Sitzung hineingehen. Bei einem Gemeinderatsmitglied ist es also sogar erwünscht, dass er bei Beginn der Sitzung „befangen“ ist.

Nach Art. 49 I GO darf das Gemeinderatsmitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen, wenn der Beschluss einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für den in Art. 49 I GO genannten Personenkreis bringt.

**Anmerkung:** Art. 49 GO will verhindern, dass auch nur der Eindruck entsteht, Gemeinderatsmitglieder würden in die eigene Tasche wirtschaften bzw. bei ihren Entscheidungen auf ihre eigenen Vorteile achten.

Vorliegend wären die Gemeinderäte, welche Grundstücke im Plangebiet haben, nachteilig betroffen, da dort zunächst keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen.

Es ist jedoch zu unterscheiden, ob ein (nur mittelbares) Gruppeninteresse oder ein unmittelbares individuelles Sonderinteresse vorliegt. Ein bloßes Gruppeninteresse reicht für die Selbstbetroffenheit nicht aus. Immerhin werden die Gemeinderäte auch als Vertreter von Gruppeninteressen gewählt, wobei auch die kommunale Selbstverwaltung in gewisser Weise Mitwirkung von Betroffenen bedeutet.

**hemmer-Methode:** Ein Beispiel für ein reines Gruppeninteresse wäre z.B. ein Anleinzwang für Hunde.

Hier wäre ein Gemeinderatsmitglied, das selbst Hundebesitzer ist, nicht unmittelbar, individuell selbst betroffen, sondern nur als Mitglied der Gruppe der Hundebesitzer.

Als Denkhilfe können Sie hierzu Art. 20 I S. 3 BayVwVfG heranziehen!

Bei dem Erlass eines Bebauungsplans und auch einer vorgeschalteten Veränderungssperre könnte man nach diesen Grundsätzen eigentlich von einer bloßen Gruppenbetroffenheit ausgehen. Die Gemeinderatsmitglieder sind hier nicht einzeln unmittelbar, sondern nur als Teil der Gruppe „Grundstückseigentümer im Plangebiet“ betroffen. Allerdings sind die Vor- und Nachteile für den einzelnen Grundstückseigentümer i.R.d. Bauleitplanung so groß, dass ausnahmsweise auch ein Gruppeninteresse für einen Ausschluss genügen muss. Die individuellen Anreize, hier sein eigenes Grundstück möglichst optimal zu beplanen, wiegen so schwer, dass eine Mitwirkung der Grundeigentümer nach Art. 49 I GO unzulässig sein muss.

**Anmerkung:** Ob ein Grundstück bebaubar oder unbebaubar ist, wirkt sich auf den Wert dieses Grundstücks leicht mit dem Faktor 100 aus. Dürfte hier ein Eigentümer über sein eigenes Grundstück mit abstimmen, würde dies eindeutig dem Sinn und Zweck des Art. 49 I GO zuwiderlaufen. Es entstünde der Eindruck, dass hier Individualinteressen das Abstimmungsverhalten mit beeinflussen, auch wenn es formal um ein Gruppeninteresse gehen mag!

Somit hätten die vier Gemeinderäte an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

### **Relevanz für das Abstimmungsergebnis?**

Art. 49 IV GO verlangt für die Rechtswidrigkeit jedoch auch, dass die Mitwirkung der persönlich beteiligten Gemeinderäte entscheidend für die Abstimmung war.



Dies wird mittels der „Subtraktionsmethode“ überprüft.

Hierbei werden die Stimmen der persönlich Beteiligten von der Gesamtzahl der Ja- bzw. Nein-Stimmen abgezogen. Ändert sich am Abstimmungsergebnis hierdurch nichts, so war die Mitwirkung nicht entscheidend und der Beschluss ist, zumindest wegen dieser persönlichen Betroffenheit, nicht rechtswidrig.

Nachdem die Gemeinderäte gegen die Veränderungssperre gestimmt haben, sind von den Nein-Stimmen vier Stimmen abzuziehen. Das bereinigte Ergebnis ergibt somit Fünfzehn zu Zwei für die Veränderungssperre. Die Mitwirkung der persönlich betroffenen Gemeinderäte war daher nicht abstimmungsentscheidend. Insoweit ist der Beschluss rechtmäßig.

**hemmer-Methode:** Lesen Sie die Normen, die Sie anwenden, stets bis zum Schluss. Wer hier nach Art. 49 I GO aufhört, dem entgeht ein wichtiges Problem und somit Punkte!

Sie müssen zu Art. 49 GO auch den „Umkehrfall“ kennen, wenn also ein Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen wird, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 49 I GO vorliegen. In diesem Fall ist nicht Art. 49 I GO, sondern das Teilnahmerecht aus Art. 48 I S. 1 GO verletzt. Art. 49 GO ist hier als Rechtfertigung des Eingriffs in dieses Teilnahmerecht zu prüfen. Art. 49 IV GO darf in diesem Fall nicht (analog) angewendet werden, sodass der zu Unrecht erfolgte Ausschluss eines Mitglieds den Beschluss entsprechend Art. 47 II GO unwirksam macht. Es ist letztlich egal, ob ein Mitglied nicht geladen wird oder aber geladen ist, aber dann vom Beschluss ausgeschlossen wird, s. unten die Abwandlung.

## bb) Fehlerhafte Beschlussfassung wegen Alkoholisierung des S

Fraglich ist zudem, wie mit der Stimme des S zu verfahren ist, da die Stimmabgabe offensichtlich in alkoholisiertem Zustand erfolgte.

Dieser Fall ist in der Gemeindeordnung nicht explizit geregelt, sodass auf allgemeine Vorschriften zurückgegriffen werden kann. Relevant könnte hier Art. 12 I Nr. 1 BayVwVfG i.V.m. § 105 Nr. 2 BGB sein.

Die Kernfrage ist daher, ob S tatsächlich volltrunken war, sodass er vorübergehend geschäftsunfähig gewesen ist. Dann könnte seine Stimme womöglich nicht zählen.

Zu dieser Problematik müsste jedoch die Volltrunkenheit des S feststehen. Der Sachverhalt schildert zwar typische Begleiterscheinungen einer Alkoholisierung, jedoch kann eine Volltrunkenheit nicht mit Sicherheit angenommen werden. Zudem gilt der erwachsene Mensch so lange als geschäftsfähig, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Letztendlich kann es aber dahingestellt bleiben, ob S volltrunken war oder nicht. Denn selbst wenn seine Stimme unwirksam wäre und damit als nicht abgegeben zu werten wäre, würde sich aufgrund der Mehrheitsverhältnisse das Abstimmungsergebnis nicht ändern, vgl. Art. 51 I GO.

Die Alkoholisierung hat daher keinen Einfluss auf die formelle Rechtmäßigkeit.

**Anmerkung:** Die Nichtabgabe der Stimme, die sog. Enthaltung, ist nach Art. 48 I S. 2 GO zwar im Gemeinderat unzulässig. Ein Verstoß hiergegen führt aber nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses, sondern allenfalls zu persönlichen Konsequenzen nach Art. 48 II GO.